



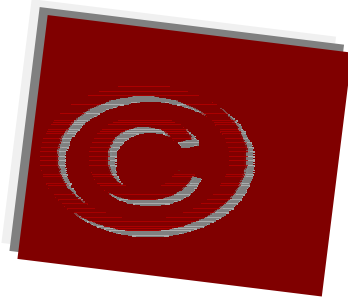
Aktuelles Urheberrecht –



einige (*Nicht-*) Anwendungsszenarien aus
der bibliothekarischen Praxis



- I. Grundlagen Urheberrecht
- II. Aktuelles Urheberrecht – am Beispiel einiger Fallkonstellationen aus der Bibliothekspraxis
 1. Kopienversand (§ 53 a UrhG)
 2. Open Access (§§ 31a, 137 I UrhG), Retrodigitalisierung
 3. E-Learning (§ 52 a UrhG, 51 UrhG)
 4. Elektronische Leseplätze (§ 52 b UrhG)
- III. Fazit





I. Grundlagen Urheberrecht

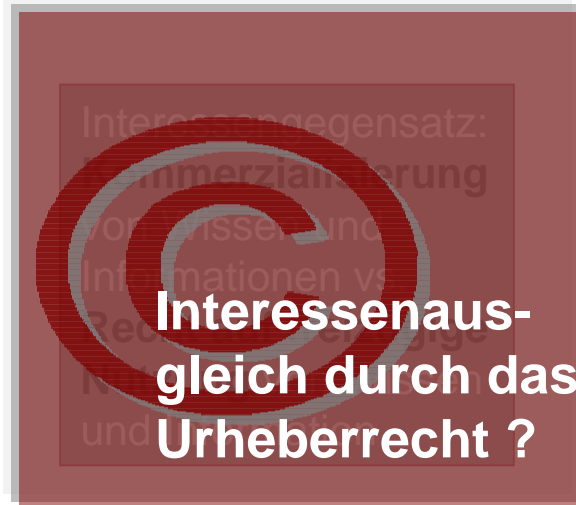


Urheberrecht – ein Balanceakt

Urheber: materielle und ideelle (geistige und persönliche) Interessen (Art. 1, 2, 14 GG) - §§ 12-14,15-24 UrhG – absolutes Recht, aber „Sozialbindung des Eigentums“

Allgemeinheit: Teilhabe am Kulturleben (Art. 5 GG) – Schrankenregelungen - §§ 44a ff. UrhG

Kunst und Wissenschaft: künstlerischer und wissenschaftlicher Gedankenaustausch, geistige Auseinandersetzung (Art. 5 GG) – Schrankenregelungen §§ 44a ff. UrhG



Einzelner: persönliche Fortbildung und Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 1, 2, 5 GG) – Schrankenregelungen - §§ 44a ff. UrhG

„Bei der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG in das Urheberrecht hat der Gesetzgeber bisher *vornehmlich die Belange der Rechteinhaber zur kommerziellen Nutzung der digitalen Medien und der Netze* als zusätzliche Vertriebswege berücksichtigt. Im Vordergrund standen vor allem die Vermeidung von Risiken für die private Rechteinhaberschaft und nicht die Nutzung der mit den neuen technischen Medien verbundenen Chancen für die Allgemeinheit. Dies gilt insbesondere für den Bereich von Bildung und Wissenschaft.“

Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft (<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>)



Urheberrechtliche Grundlagen

Nationales
Recht

Europarecht

Internationale
Übereinkommen

- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte v. 9.9.1965 (UrhG)
- Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen
- Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten
- Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
- Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken
- Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung
- **Umsetzung durch 1. Korb (1. Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003) und 2. Korb (2. Gesetz vom 26.10.2007)**
- **Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7.7.2008 (sog. Durchsetzungsgesetz)**
- Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ vom 16.7.2008
- Berner Übereinkunft 1866, Revidierte Berner Übereinkunft 1908 (1971), Welturheberrechtsabkommen 1952, Abkommen von Rom 1961, TRIPS-Abkommen (1995), WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT, 1996)



Urheberrechtlich geschützte Werke

Werk
i. S. d.
UrhG

Die Urheber von Werken der **Literatur, Wissenschaft u. Kunst** genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Urheber ist immer diejenige Person, die durch eine **eigene schöpferische Tätigkeit** ein Werk erstellt.

- Sprachwerke
- Werke der Musik
- Werke der bildenden Künste
- Lichtbildwerke
- Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art

Multimediawerke: computergesteuerte Kombination verschiedener Werkkategorien, wie Text, Bild, Grafik, Musik und/oder Film

§ 4 UrhG: Sammelwerke und Datenbankwerke



- Keine *persönliche geistige Schöpfung* gemäß § 2 Abs. 2 UrhG
- Amtliche Werke gemäß § 5 UrhG
- Nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist:

<p>Werke: § 64 UrhG; § 65 Abs. 1 UrhG; § 65 Abs. 2 UrhG</p>	<p>70 Jahre post mortem auctoris 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers 70 Jahre nach dem Tode des Längstlebenden: Regisseur, Drehbuchautor, etc.</p>
<p>Besondere Fristen für Leistungsschutzrechte: z. B. wissenschaftliche Ausgaben und nachgelassene Werke; Lichtbilder; Datenbanken</p>	<p>§§ 70, 71 UrhG: 25 Jahre nach Erscheinen bzw. Herstellung § 72 UrhG: 50 Jahre nach Erscheinen und Veröffentlichung bzw. Herstellung § 87 d UrhG: 15 Jahre nach Veröffentlichung bzw. Herstellung (beginnt mit jeder Bearbeitung neu)</p>



Rechte des Urhebers

Urheberpersönlichkeitsrechte

- das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird (§ 12 UrhG)
- das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft (§ 13 UrhG)
- das Recht, Entstellungen und Beeinträchtigungen seines Werks zu verbieten (§ 14 UrhG)

Wirtschaftliche Verwertungsrechte

- das Recht, sein Werk zu vervielfältigen (§ 16 UrhG)
- das Recht, sein Werk und Vervielfältigungsstücke seines Werks in der Öffentlichkeit zu verbreiten und es zu vermieten (§ 17 UrhG)
- das Recht, sein Werk auszustellen (§ 18 UrhG), vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen und diese Vorträge oder Aufführungen mittels Bild- und Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen (§§ 19, 21 UrhG)
- das Recht, sein Werk über das Internet zur Verfügung zu stellen, so dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (§ 19 a UrhG)

Vor jeder Vervielfältigung (§ 16 UrhG, z. B. Kopie, Digitalisierung, Speicherung) oder Internetveröffentlichung (§ 19 a UrhG) eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist die Zustimmung des Urhebers/Rechteinhabers einzuholen.

(Ausnahme: Schrankenregelungen § 44a UrhG ff., insbes. §§ 52 a, 52 b, 53, 53 a UrhG)



Anwendungsszenario

Der wissenschaftliche Mitarbeiter Ungeduldig benötigt für seine **aktuellen Forschungsarbeiten im Drittmittelprojekt** ganz eilig einen **Aufsatz** aus der ZuR, die es in der Bibliothek vor Ort nicht gibt und vom **Verlag nur zu horrenden Preisen (35,- € Aufsatz) als Pay-Per-View** angeboten wird.



Über seine **Bibliothek**, von der er stets schnellen und guten Service gewohnt ist, **bestellt** er ihn **als Kopie**.

Kann er von dieser den **Aufsatz in elektronischer Form** bekommen?



II. Fallkonstellationen

1. Kopienversand auf Bestellung



Voraussetzungen:

Versand von **Papier-/Faxkopien**: zulässig ist:

- ✓ Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes
- ✓ auf Einzelbestellung
- ✓ zum privaten, wissenschaftlichen oder sonstigen Gebrauch (§ 53 UrhG)

Versand von **digitalen Kopien** ist zulässig:

- ✓ nur für Zwecke des Unterrichts und der wissenschaftlichen Forschung
- ✓ keine gewerblichen Zwecke
- ✓ ausschließlich als grafische Datei (pdf o. ä.)
- ✓ wenn es keinen elektronischen Direktzugang über einen Verlag gibt
 - der offensichtlich ist
 - und unter angemessenen Bedingungen erfolgt.

Vergütungspflicht gemäß § 53 a Abs. 2 UrhG



Konsequenzen in der Praxis

- Post- und Faxversand sind **immer nur dann zulässig**, wenn ein Privilegierungstatbestand nach **§ 53 UrhG** vorliegt, d. h. die Kopie zu **privatem, wissenschaftlichem oder sonstigem Gebrauch** benötigt wird – Prüfung des § 53 UrhG erforderlich, Vergütungspflicht
- Kopienversand per Post und Fax ist **auch bei Online-Angeboten** des Rechtsinhabers zulässig.
- Eine elektronische Kopie ist **nur als grafische Datei** erlaubt - Erschwernis des wissenschaftlichen Arbeitens
- **Keine elektronische Lieferung an kommerzielle Nutzer** – Lizenzverhandlung erforderlich
- **Enge Voraussetzungen für elektronischen Kopienversand:**
Rechtsunsicherheit: Wann ist ein Angebot offensichtlich? Wann angemessen? Welche Preise sind geschäftsüblich, redlich? Klagerisiko – **bedarf der gerichtlichen Klärung**
- **Privilegierung von Verlagsangeboten**, sofern diese **offensichtlich** und **angemessen** sind: dann keine elektronische Lieferung erlaubt – **Lizenzverhandlung erforderlich**
(Problem: Monopolstellung der Verlage im Wissenschaftsbereich (unausgewogene Verhandlungspositionen): quantitative, zeitliche Beschränkungen bei der Nutzung, DRM, Schutz des Status quo)



Anwendungsszenario

Professor Umtriebzig möchte **alle seine Zeitschriftenpublikationen** gerne auch noch auf dem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek weltweit **nach den Open Access-Prinzipien elektronisch zugänglich machen**. Zahlreiche Beiträge wurden bereits vor 20 Jahren veröffentlicht, einige sind aber auch aktuelleren Datums.



Desweiteren würde er gerne **einige weitere geschützte fremde Werke in der Bibliothek digitalisieren** lassen und im **fachlichen Server einstellen**, aber eine **Recherche nach den jeweiligen Urhebern verlief leider erfolglos**.

Bei der erforderlichen Rechteklärung entsinnt er sich an den neuen **§ 137 I UrhG**, der ja die „**Hebung der Archivschatze**“ möglich machen sollte...



II. Fallkonstellationen

2. Open Access, Digitalisierung



Open Access und 2. Korb?

- Keine Regelungen, die Open Access befördern („Zweitverwertungsrecht“ (§ 38 UrhG) bei öffentlich geförderten Publikationen auf den 3. Korb verschoben)
- Flankierende Regelungen von Open Access nur in §§ 31 a, 32 UrhG ff.:
 - § 31 a UrhG: Verträge über unbekannte Nutzungsarten
 - (1) 1Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. 2Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber **unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt.**
 - § 32 UrhG: Angemessene Vergütung
 - (3) 1Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. 2Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. **3Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.**
- § 137 I UrhG (Zweck: „Heben der Archivschatze“): begünstigt durch die gesetzliche Übertragungsfiktion der Online-Rechte nur Inhaber der wesentlichen und ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechte.



Voraussetzungen:

- ✓ Schriftform; Ausnahme: Open Content/ Open Access-Nutzungsrechtseinräumungen
- ✓ Widerrufsrecht: 3 Monate nach Mitteilung an zuletzt bekannte Adresse über Absicht der Aufnahme der neuen Werknutzung; erlischt mit dem Tode des Urhebers
- ✓ Kein Widerrufsrecht bei Vereinbarung einer angemessenen Vergütung gemäß § 32 c UrhG oder Vergütung nach gemeinsamer Vergütungsregel (§ 36 UrhG)
- ✓ Bei mehreren Werken, die in angemessener Weise nur gemeinsam verwertet werden können, darf das Widerrufsrecht nicht gegen Treu und Glauben ausgeübt werden
- ✓ Kein Verzicht auf die o. g. Rechte möglich



Voraussetzungen:

- ✓ Gesetzliche Übertragungsfiktion: Hat der Urheber zwischen dem 1.1.1966 und dem Inkrafttreten der Neuregelung dem Verwerter
 - alle wesentlichen Nutzungsrechte
 - ausschließlich
 - sowie räumlich und zeitlich unbegrenztingeräumt, so gelten auch die damals noch unbekanntes Nutzungsrechte als mit ingeräumt.
 - Ausnahme: Übertragungsfiktion gilt nicht, wenn das Recht bereits einem Dritten ingeräumt wurde
- ✓ Widerspruchsrecht des Urhebers
 - bei seit dem 1.1.2008 bereits bekannten Nutzungsarten bis zum 1.1.2009
 - im Übrigen: 3 Monate nach Mitteilung über beabsichtigte Aufnahme der neuen Nutzungsart an zuletzt bekannte Adresse (vgl. § 31 a Abs.1 S. 3)
- ✓ Bei mehreren Werken, die in angemessener Weise nur gemeinsam verwertet werden können, darf das Widerspruchsrecht nicht gegen Treu und Glauben ausgeübt werden
- ✓ Vergütungspflicht, Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit



Retrodigitalisierung als urheberrechtlich relevante Nutzung (§§ 16, 19 a UrhG): Zustimmung durch den/die Urheber/Rechteinhaber erforderlich.

Problem: „Verwaiste Werke“: Urheber/Rechteinhaber sind nicht mehr auffindbar: Nachlizenzierung von Rechten scheitert an Nichtauffindbarkeit der jeweiligen Urheber/Rechteinhaber.

Schranken, §§ 44 a UrhG? (-)

§ 137 I UrhG?

- nur auf Verträge anwendbar, die nach dem 1.1.1966 geschlossen worden sind (vorher: Zweckübertragungsgrundsatz zu beachten)
- Übertragungsfunktion gilt nicht bei Sammelwerken, wenn § 38 UrhG eingreift (dann keine ausschließliche, zeitlich unbegrenzte Rechtseinräumung)
- 137 I Abs. 1 S. 4 UrhG: Schutz zwischenzeitlich abgeschlossener Verträge über Online-Nutzungsrechte (Begünstigung von OA-Rechteinräumungen bis 31.12.07) – Nachforschungspflichten bestehen weiterhin
- Widerspruchsmöglichkeit der Urheber bis 1.1.2009

Konsequenz: Rechte-Einholung nicht möglich: zivilrechtliche Haftung gemäß §§ 97 ff. UrhG (Unterlassungs- u. Schadensersatzansprüche), strafrechtliche Haftung gemäß § 106 UrhG i. V. m. §§ 16, 19 a UrhG) – neue Schrankenregelung?



- 2. Korb: **keine Regelungen zu Open Access** (Stichwort: Zweitverwertungsrecht, § 38 UrhG), nur flankierende Regelungen in §§ 31 a, 32 a, 32, 32 c UrhG
- Früher: **Lizenzvereinbarungen bis 1995 umfassten nicht das Online-Recht** – Chance für Bibliotheken und OA
- Heute: Online-Rechte bei „Altverträgen“: **Übertragungsfiktion**: Rechteinhaber, die alle **wesentlichen** Nutzungsrechte **ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt** eingeräumt bekommen haben, erhalten auch das Online-Recht – begünstigt ausschließlich **Verleger, Rundfunksender – unklar**:
 - Zusammenspiel mit § 38 UrhG – Beiträge aus Sammelwerken (Auslegungsregel: Verwerter erhält im Zweifel gerade nicht die Rechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt)?
 - Erhält der Verlag über § 137 I UrhG ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht?
- **§ 137 I S. 4 UrhG: schützt bestehende Verträge**: gilt nicht für Rechte, die der Urheber zwischenzeitlich bereits eingeräumt hat (Beispiel: Online-Recht an Repositorien bis 31.12.2007)
- **Widerspruchsmöglichkeit der Urheber bis zum 1.1.2009** oder **3-monatige Widerspruchsfrist**, falls Verlag **Mitteilung** über beabsichtigte neue Werknutzung an zuletzt bekannte Adresse versendet. Falls diese versäumt wird, erhält der Verleger ausschließliche (str.) Online-Rechte, OA wird erschwert.
- **Potential der verwaisten Werke**, Bedeutung von Langzeitarchivierungsmaßnahmen vom Gesetzgeber **nicht ausreichend berücksichtigt** – Schrankenregelung?



Anwendungsszenario

Dozent Findig verfolgt bei seiner Lehre ein „Blended-Learning-Konzept“. In seinem begleitenden E-Learning-Kurs stellt er seinen Teilnehmern eine **45-seitige Abhandlung seines Kollegen Fleißig** zur Nachbearbeitung des Vorlesungsstoffs **zum Download bereit**. Er möchte auch einen zum Thema passenden **Dokumentarfilm** zum Abruf einstellen. Zulässig?



Wissenschaftler Eifrig forscht in einem **Forschungsverbund gemeinsam mit österreichischen und schweizerischen Kollegen**, der **auch über Drittmittel finanziert** wird. In diesem möchte er aktuell von ihm kopierte Aufsätze zugänglich machen. Geht das?

Findig möchte eine **bestimmte Passage eines elektronischen Werks in seiner Übungsaufgabe im E-Learning-Modul zitieren**. Das Werk ist aber mit einem **technischen Schutz** versehen. Technisch **umgeht er geschickt den Kopierschutz**, da er sich in seiner Zitierfreiheit unrechtmäßig eingeschränkt fühlt – darf er das?



II. Fallkonstellationen

3. E-Learning



Voraussetzungen:

- ✓ (Unterrichtszwecke: *kleine*, Forschungszwecke:) Teile eines Werks, Werke von geringem Umfang sowie einzelne Beiträge aus Zeitschriften/ Zeitungen (Einzelfallprüfung)
- ✓ Nur einem abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern/ Forschern zugänglich (Einzelfallprüfung)
- ✓ Unterrichtszwecke: nur zur Veranschaulichung im Unterricht
- ✓ Einstellen ins Internet muss zu dem jeweiligen Zweck geboten sein (Einzelfallprüfung)
- ✓ Keine Verfolgung kommerzieller Zwecke
- ✓ Bereichsausnahme für Schulbücher
- ✓ Filme: vor Ablauf von 2 Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern: nur mit Einwilligung des Berechtigten
- ✓ Angabe der Quelle einschließlich des Namens des Urhebers (§ 63 Abs. 2 UrhG)

Derzeit noch befristet gültig bis zum 31.12.2008 (§ 137 k UrhG)



§ 52 a: dem Untergang geweiht?

- 1. Korb 2003: **Befristung** des § 52 a UrhG bis zum **31.12.2006** (§ 137 k UrhG)
- Erste **Evaluierung** im Jahr **2006**: keine Ergebnisse für eine abschließende Bewertung der praktischen Auswirkung der Schrankenregelung
- **Verlängerung der Frist** bis zum **31.12.2008**
- **Erneute Evaluierung** durch das BMJ
- **Bericht des BMJ vom 30.4.2008** auf der Grundlage der Ergebnisse des Fragenkatalogs im Sommersemester 2007:
 - Gesamtverträge „Schulen“ und „Hochschulen“ konkretisieren die unbestimmten Rechtsbegriffe und regeln die Vergütung
 - **Empfehlung: Aufhebung der Befristung**, keine Korrektur der gesetzgeberischen Entscheidung erforderlich
- Stellungnahme des Börsenvereins: deutlich eingeschränkte Fortführung (Bereichsausnahme für wissenschaftliche Lehrbücher) bzw. Abschaffung
- Aktueller Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD: **Fristverlängerung um 4 weitere Jahre**, da noch keine abschließende Bewertung möglich ist. (Bundestags-Drucks. 16/10569)



Voraussetzungen:

- ✓ Inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem eigenen und dem zitierten Werk (Belegfunktion)
- ✓ Bei Textziten muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um einen fremden Text handelt.
- ✓ Urheberschutzfähigkeit des übernehmenden Werks
- ✓ Zitiertes Werk muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang des zitierenden Werkes stehen (Einzelfallbetrachtung) – zulässiger Umfang richtet sich nach dem Zitat Zweck.
- ✓ Allgemeines Änderungsverbot nach § 62 UrhG (aber: Abs. 2)
- ✓ Deutliche Quellenangabe, die eindeutig erkennen lässt, welchem Autor und welchem Werk ein Zitat zuzuordnen ist (§ 63 UrhG).



§ 95 a UrhG:

- Abs. 1 und 2: schützen wirksame technische Maßnahmen vor Umgehung (Umgehungsverbot)
- Abs. 3: Schutz vor bestimmten die Umgehung vorbereitenden Handlungen

Was gilt bei zustimmungsfreien Nutzungshandlungen
(Schrankenregelungen)?

§ 95 b UrhG:

- Verpflichtet den Rechteinhaber denjenigen, die durch eine der dort genannten Schrankenbestimmungen (z. B. §§ 45, 45 a, 46, 47, 52 a, 53 Abs. 1 (Papierkopie)) begünstigt sind, ausnahmsweise technische Mittel zur Umgehung in dem von der Schranke festgelegten Umfang zur Verfügung zu stellen.
- **Abs. 3:** Verpflichtung nach Abs. 1 **gilt nur für offline, nicht für auf vertraglicher Grundlage online-zugänglich** gemachte Werke und Leistungen.

Konsequenz:

Nicht alle Schrankenregelungen sind durchsetzungsstark ausgestaltet (z. B. § 51 UrhG, „digitale Privatkopie“, § 53 Abs. 1 UrhG).

Verpflichtung gemäß § 95 b Abs. 1 gilt nicht im wichtigen digitalen Bereich (Abs. 3).



- Noch **keine abschließende Evaluation** über tatsächliche Nutzung und Praxisauswirkung der Norm, noch keine von der VG Wort akzeptierten Vergütungsregeln
 - **Weiterhin unsichere Rechtslage:** Entfristung der Vorschrift nach 4 Jahren?
Investitionshemmnis, keine Rechts- und Planungssicherheit
- Anwendungsbereich in Forschung und Lehre: **starke Einschränkungen:**
 - Werkbegrenzungen
 - Teilnehmerbegrenzungen – grenzüberschreitende Forschung?
 - Gebotenheit – zumutbare Verlagsangebote vorrangig
 - Keine kommerziellen Zwecke – Drittmittelforschung?
 - Nutzung von Filmwerken – Dokumentarfilme ab wann zulässig?
 - Distance Learning – „im Unterricht“
- Zitierfreiheit: neue **Generalklausel ermöglicht nun ausdrücklich auch das durch die Rspr. bereits anerkannte „große Kleinzeitat“**, Bezugnahme **nun auch auf im Internet veröffentlichte Werke**
- Problem: **Technische Schutzmaßnahmen** lassen **Schrankenregelungen teilweise leer laufen** (z. B. Zitierfreiheit), **unpraktikable Durchsetzung:** nur Anspruch gegenüber Urheber/Rechteinhaber auf Zugang zu geschütztem Werk; Schutz des Inhalts, nicht allein der Form.



Anwendungsszenario

Der wissenschaftliche Mitarbeiter Fit ärgert sich, dass ein **bestimmter alter Klassiker in der Seminarbibliothek** des Fachbereichs ständig nicht am Standort aufzufinden ist, wenn er ihn gerade dringend für eine Klausurerstellung am Lehrstuhl benötigt.

Er bittet Bibliothekar Emsig, das Buch doch einfach nach dem neuen **§ 52 b UrhG einzuscannen** und ihm **über das Intranet auf seinem PC zugänglich zu machen**.

Kann ihm Emsig diese Bitte erfüllen?





II. Fallkonstellationen

4. Elektronische Leseplätze



Voraussetzungen:

- ✓ veröffentlichte Werke
- ✓ aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive
- ✓ die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen
- ✓ ausschließlich in den Räumlichkeiten der jeweiligen Einrichtung
- ✓ an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen
- ✓ zur Forschung und für private Studien
- ✓ soweit keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen
- ✓ grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes gleichzeitig zugänglich als Bestand der Einrichtung umfasst

Vergütungspflicht gemäß § 52 b S. 3 UrhG



- Einschränkung auf **Bibliotheken, Museen, Archive** – Bildungseinrichtungen nicht begünstigt – **kein campusweiter Zugriff möglich**
- Einschränkung auf „**Räumlichkeiten**“ der Bibliothek – **keine Berücksichtigung der üblichen wissenschaftlichen Arbeitsweisen („Arbeitsplatz“)**
- **Doppelte Bestandsakzessorietät: Bindung an Bestand der jeweiligen Einrichtung**; Ausnahme: Belastungsspitzen (4 Zugriffe pro vorhandenes Exemplar zeitgleich zulässig)
- **Schrankennutzung kann vertraglich ausgeschlossen** werden (im digitalen Bereich häufig der Fall, doch auch beim Vertrieb „klassischer Bücher“ möglich) – vorherige Prüfung erforderlich
- **Eigene „Leseplätze“**: Investitionen für **eigene geschützte Arbeitsplätze** erforderlich, die eine Weiterverbreitung ausschließen, keine Multifunktionsgeräte erlaubt („Substitut für die analoge Nutzung“)
- **Zulässige Anschlussnutzung** richtet sich nach § 53 UrhG.
- **Fehlende Annexkompetenz zur Digitalisierung** als redaktionelles Versehen einzustufen bzw. § 52 a Abs. 3 UrhG analog.



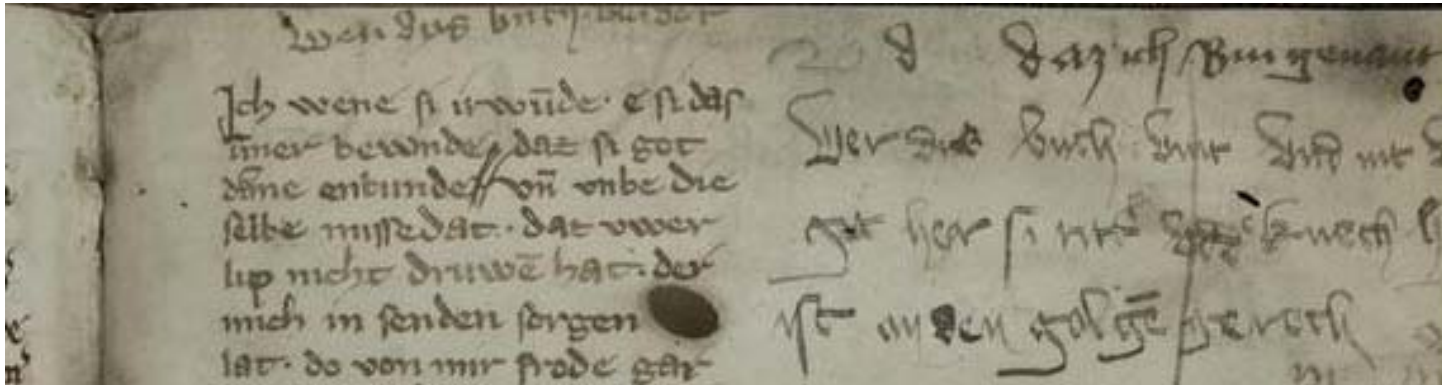


- Neue Schrankenregelungen zugunsten von Bibliotheken sind z. T. zu eng gefasst, Spielräume der InfoSoc-Rili nicht ausgenutzt (z. B. §§ 53 a, 52 b UrhG)
- Keine ausreichende Berücksichtigung der Monopolstellung der Verlage („Single-Source-Problematik“) im Wissenschaftsbereich (§§ 53 a, 52 b UrhG): Privilegierung der Verlagswirtschaft durch den Vorrang von „zumutbaren“ Verlagsangeboten, Lizenzverhandlungen
- Übermäßiger Schutz konventioneller Verwertungsmodelle („normale Auswertung“: 3-Stufen-Test, enge Auslegung der Schranken) beschränkt Reichweite der Schranken im digitalen Bereich, kein Investitionsanreiz zu werterhöhenden neuen Dienstleistungen, Geschäftsmodellen
- Open Access bisher im Urheberrecht nicht ausreichend verankert (Zweitverwertungsrecht als urhebervertragsrechtliche Lösung mit der EU-Rili vereinbar)
- § 52 a UrhG nur sehr eingeschränkt nutzbar, teilweise unklar und weiter befristet - Investitionshemmnis
- Schranken nicht durchsetzungsstark (z. B. § 51 UrhG) gegenüber technischen Schutzmaßnahmen, laufen z. T. leer, im Online-Bereich gehen vertragliche Vereinbarungen vor (§ 95 b Abs. 3 UrhG)
- Keine Harmonisierung der Schranken auf EU-Ebene mangels verbindlicher Ausgestaltung
- Weitere Schranken zugunsten gesellschaftlicher Belange sind erforderlich, Stichwort: verwaiste Werke, Langzeitarchivierung
- § 52 b UrhG: hoher Digitalisierungsaufwand pro begünstigter Einrichtung bei unpraktikablen Nutzungsmöglichkeiten (trifft nicht die Bedürfnisse der Wissenschaftler, Studierenden), Effizienz?

Nach derzeitiger Urheberrechtsslage können Bibliotheken das digitale Potential zugunsten von Wissenschaft und Lehre nicht voll ausschöpfen – ein 3. Korb bzw. Anpassungen auf europäischer/ internationaler Ebene sind dringend erforderlich.



Bücherflüche sind passé -



20rab wer dys buch vindet; daz ich Bin genant; wer dis buch vint vnd nit w[ider] git her si ritter odder knech he[r] ist an den galgen gerecht; wer dis buch vindet vnd es nit widergit er si ritter oder kneht; Nach herze lib get herze leit ..

Cod. Pal. germ. 349, 20r

heute „fluchen“ Wissenschaftler und Bibliothekare eher über technische Schutzmaßnahmen und den starken Schutz althergebrachter Publikationsstrukturen im digitalen Bereich.



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**